

Satzung des
Reit - und Fahrvereins
Ostiem e. V.



Die nachfolgende Satzung
des Reit- und Fahrvereins Ostiem e. V.
wurde am 6. Mai 1994
auf einer Mitgliederversammlung
im Forsthaus Upjever
einstimmig beschlossen.
Auf der Grundlage der vorliegenden Satzung
wurde der
Reit - und Fahrverein Ostiem
am 21. November 1994
in das Vereinsregister bei dem
Amtsgericht in Jever
unter der Register Nr. 457
eingetragen.

Satzung des Reit- und Fahrvereins Ostiem e.V.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Ostiem " und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V." Der Verein führt die Tradition des gleichnamigen, nicht rechtsfähigen Vereines fort, der am 1. Juli 1920 gegründet wurde. Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Ostiem der Gemeinde Schortens, Landkreis Friesland.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist es, den Reit-, Fahr- und Voltigiersport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Verein will der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder dienen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Niemand darf durch Aufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Kreisverbandes ländlicher Reit- und Fahrvereine des Kreises Friesland und Mitglied des Landesverbandes der ländlichen Reit- und Fahrvereine Oldenburg und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Satzung als Rechtsgrundlage des Vereins

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder sowie der Organe des Vereins werden durch diese Satzung und ihre von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ergänzungen geregelt.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in folgende Unterabteilungen:

- a) Junioren - sie werden im laufenden Kalenderjahr höchstens 18 Jahre alt .
 - b) Junge Reiter - sie werden im laufenden Kalenderjahr mindestens 19 , aber höchstens 21 Jahre alt.
 - c) Senioren - werden im laufenden Kalenderjahr mindestens 22 Jahre alt .
- Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 7 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können durch die Mitgliederversammlung finanzielle Entschädigungen gewährt werden. Dabei ist § 2 dieser Satzung zu beachten.

B. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern,

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die volljährig sind.

b) außerordentlichen Mitgliedern,

Außerordentliche Mitglieder sind

a) Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder sowie Wehrdienst- oder Zivildienst - Leistende.

b) Jugendliche Mitglieder, also Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand durch einstimmigen Beschluß. Hierfür ist es erforderlich, daß mindestens dreiviertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Lehnt der Vorstand ab, ist durch die nächste Mitgliederversammlung über das Aufnahmegesuch zu entscheiden. Diese kann dann mit einer Dreiviertelmehrheit ihre Zustimmung erteilen.

Ablehnungsgründe, auf denen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beruht, sind dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

§ 10 Aufnahmefolgen

Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft, und die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr wird fällig.

Jedes Mitglied erhält auf seinen Antrag hin ein Exemplar der Satzung. Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das neue Mitglied, die Satzung anzuerkennen.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Jugendlichen Mitglieder (§ 8 dieser Satzung) besitzen kein aktives und passives Wahlrecht. Sie können jedoch an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, Anträge stellen und zur Sache sprechen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Stimmenübertragung und Stellvertretung ist nicht zulässig.

Im Rahmen der Sportversicherungsverträge des Landessportbundes besteht für den angeschlossenen Verein, dessen Organe und Mitglieder Versicherungsschutz.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Sie haben außerdem die von den zuständigen Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse zu befolgen.

§ 13 Beitrag

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen außerdem mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung jährlich fest.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach Maßgabe des § 16 dieser Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

In Härtefällen kann der erweiterte Vorstand Beiträge stunden oder erlassen.

§ 14 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus

a) den Aufnahmegebühren,

b) den Mitgliedsbeiträgen,

c) den Umlagen, die in besonders begründeten Fällen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden können.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Mitteilung jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Sie muß einen Monat vor Jahresende beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

§ 16 Ausschluß aus dem Verein

Durch Beschluß des Ehrenrates (§ 27 dieser Satzung) kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

b) Nichtzahlung von Beiträgen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, und zwar frühestens einen Monat nach Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung.

Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu dem ihm zur Last gelegten Handeln zu äußern.

Der Ausschluß ist dem Mitglied mitzuteilen und mit Begründung zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen 1 Monats durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

C. Vereinsorganisation

§ 17 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die Jugendversammlung

§ 18 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer
- f) dem Sportwart
- g) dem Jugendwart
- h) dem Werbe- und Pressewart
- i) dem Gerätewart.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können bis zu 5 weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder bestellt werden, die dann zusammen mit dem Geschäftsführenden Vorstand den Erweiterten Vorstand bilden.

Der Verein wird durch den 1., den 2. und den 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder der drei genannten ist alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden in der durch Wahl festgestellten Reihenfolge gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ausschließlich im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.

Dann ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Scheiden der 1. Vorsitzende oder beide Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 1 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchführt.

Scheiden während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so muß innerhalb von 1 Monat nach dem Ausscheiden des letzten von ihnen eine Nachwahl stattfinden.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß er zu Rechtsgeschäften, die im Einzelfall einen Wert von mehr als DM 10.000,00

(in Worten: Deutsche Mark Zehntausend 00/100) haben, der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 19 Vorstandssitzungen

Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende oder 3 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe von Gründen dies verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer in den Fällen nach § 9 der Satzung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- 1.) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie, ebenso die Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle Schriftstücke. Die ständige Vertretung des 1. Vorsitzenden erfolgt in der Reihenfolge, wie sie in § 18 dieser Satzung festgelegt ist, durch den 2. und 3. Vorsitzenden.
- 2.) Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins und sorgt für die Einziehung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- 3.) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit der Zustimmung des Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederliste und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Der Schriftführer wird durch den Pressewart vertreten.
- 4.) Der Sportwart leitet und koordiniert alle die mit dem Sportbetrieb und der Ausbildung zusammenhängenden Maßnahmen und Aufgaben. Hierbei wird er durch den Gesamtvorstand unterstützt.
- 5.) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung der Reiterjugend gemäß § 28 dieser Satzung gewählt und vertritt besonders die Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Vorstand. Er ist Vorsitzender der Jugendleitung. Er widmet sich der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit-, Fahr- und Voltigiersport sowie durch Pflege des geselligen Beisammenseins. Er nimmt in enger Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden des Vereins und der Reiterjugend die Interessenvertretung der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Verein, der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der Reiterjugend der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, den Behörden und der Öffentlichkeit wahr.

6.) Der Werbe- und Pressewart ist gleichzeitig Vertreter des Schriftführers. Er hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, zum Beispiel die Berichterstattung an die Presse, die Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakataktionen und ähnliches zu erledigen.

7.) Der Gerätewart hat das sächliche Vereinseigentum, wie Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände, verantwortlich zu verwalten und dafür zu sorgen, daß diese in einem gebrauchsfähigen Zustand sind und Maßnahmen zu deren Unterhalt und Pflege zu treffen.

§ 21 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres als sogenannte Jahreshauptversammlung stattfinden.

Die Einberufung muß schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einladung muß die Tagesordnung, den Tagungsort und die Tageszeit enthalten.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 22 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen zugewiesen ist.

Ihrer Beschlußfassung unterliegen insbesondere

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, außer Jugendwart,
- b) Wahl der Fachausschußmitglieder,
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
- f)
- i) Änderung der Satz Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung, für das kommende Geschäftsjahres unter Einschluß der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen,
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel,
- j) Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder gemäß § 9 dieser Satzung.

§ 23 Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlußfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung über Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen für das kommende Geschäftsjahr.

Die Grundsätze über die Abhaltung und Ladung zu einer Jahreshauptversammlung gelten sinngemäß auch für etwa einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlungen. Hierbei sind insbesondere die Grundsätze zur Tagesordnung und zur Ladungsfrist einzuhalten.

§ 24 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außerdem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder und wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Dabei ist dann außerdem eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist binnen eines Monats eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung muß den Hinweis enthalten, daß die neue Mitgliederversammlung nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sein wird.

Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen das mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden gemeinsam zu unterschreiben ist.

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung diese außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) entsprechend und sinngemäß.

§ 26 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Vereinsamt bekleiden und sollen nach Möglichkeit älter als 35 Jahre sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 27 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat ist kein Schiedsgericht, sondern ein Vereinsausschuss, der über die Festsetzung von Vereinsstrafen und über den Ausschluß von Mitgliedern zu befinden hat. Der Ehrenrat entscheidet deswegen mit bindender Kraft über Satzungsverstöße von Vereinsmitgliedern, soweit nicht die Zuständigkeit des Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt im Rahmen dieser Zuständigkeit auch über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 16 dieser Satzung.

Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen.

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden (mit sofortiger Suspendierung),
- c) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- d) Ausschluß aus dem Verein.

Jede Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig mit Ausnahme der im § 16 dieser Satzung genannten Beschwerde.

§ 28 Die Reiterjugend

1.) Die Reiterjugend des Vereins wird von den Junioren und Jungen Reitern gemäß § 6 dieser Satzung gebildet, die Mitglied im Reit- und Fahrverein Ostiem sind.

Die Reiterjugend nimmt in enger Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden die Interessensvertretung der jugendlichen Mitglieder gegenüber

- dem Verein,
- der Sportjugend im Kreissportbund,
- der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine,
- der Reiterjugend der Deutschen Reiterlichen Vereinigung,
- den Behörden und der Öffentlichkeit wahr.

Sie widmet sich der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit-, Fahr- und Voltigiersport sowie durch Pflege des geselligen Beisammenseins.

2.) Organe

- Die Organe der Reiterjugend des Reit- und Fahrvereins Ostiem sind
- a.) die Jugendversammlung
 - b.) die Jugendleitung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Reiterjugend. Mitglieder sind alle Junioren und Jungen Reiter des RuF Ostiem und die Mitglieder der Jugendleitung.

Die Ordentliche Jugendversammlung findet jedes Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Die Sitzung wird von der Jugendleitung 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich einberufen.

Sie ist beschlußfähig, wenn außer der Jugendleitung mindestens 1 Fünftel der einberufenen Mitglieder vertreten ist. Die Beschlußfähigkeit ist durch den Versammlungsleiter am Beginn festzustellen.

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn nur noch weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Eine Außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag eines Drittels der Reiterjugend des Vereins oder nach Bedarf durch die Jugendleitung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- 1.) Wahl der Jugendleitung des Reit- und Fahrvereins Ostiem.
- 2.) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung.
- 3.) Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung.
- 4.) Entgegennahme eines Kassenberichts, wenn der Reiterjugend in eigener Zuständigkeit Mittel zugeflossen sind.
- 4.) Entlastung der Jugendleitung.

Die Jugendleitung besteht aus

a.) dem Jugendwart der gleichzeitig Vorsitzender der Jugendleitung ist und seinem Stellvertreter.

b.) dem Jugendsprecher und seinem Stellvertreter,

die zur Zeit ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mindestens einer der Jugendsprecher muß der weiblichen Jugend angehören.

Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt, und zwar in den gleichen Jahren, in denen auch die Vorstandswahlen des Vereins stattfinden. Das Vorschlagsrecht hat die Jugendversammlung. Der Jugendwart ist aus dem Kreis der Jungen Reiter oder der Senioren zu wählen.

Der Jugendwart vertritt in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Jugendleitung die Interessen der Reiterjugend nach innen und außen.

Im Geschäftsführenden Vorstand des Vereins wird die Jugendleitung durch den Jugendwart vertreten, der durch seine Wahl Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes wird.

Die Pflichten und Rechte des Jugendwartes im Geschäftsführenden Vorstand ergeben sich aus § 20 Abs. 5 dieser Satzung.

Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand, dieser Satzung und nach den Richtlinien der Beschlüssen der Jugendversammlung.

Die Sitzungen der Jugendleitung werden nach Bedarf einberufen und werden auf Antrag ihrer Mitglieder durch den Jugendwart einberufen.

§ 29 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Sie haben die Geschäftsführung des Kassenwartes vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen, das Ergebnis haben sie in einem Protokoll festzuhalten und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

In der Mitgliederversammlung haben sie über die Prüfung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie dürfen einmalig wiedergewählt werden. Ein Kassenprüfer jedoch ist jeweils neu zu wählen.

D. Schlußbestimmungen

§ 30 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fassen darf.

Zur Beschlußfassung bedarf es der schriftlichen Einladung an jedes stimmberechtigte Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat. Dabei ist § 24 dieser Satzung zu beachten.

Für den Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den §§ 47 ff BGB.

Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Jever anzumelden.

§ 31 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V. in Hannover, der es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Reitsports innerhalb der Gemeinde Schortens zu verwenden hat.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Damit ist die bisher gültige Satzung des nicht rechtsfähigen Vereines gleichen Namens aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Schortens, den 6. Mai 1994

Unterschriften: Die Mitglieder des
geschäftsführenden Vorstandes

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift, daß der Wortlaut dieser Satzungskopie mit der zur Eintragung beim Amtsgericht Jever eingereichten Satzung identisch ist.

R. Achenbach

Rainer Achenbach, Kriemhildstr. 12 ** 26419 Schortens 1 1.Vorsitzender

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung des
RuF Ostiem e.V. bestand der Geschäftsführende Vorstand aus
folgenden Mitgliedern:

Rainer Achenbach ,	1. Vorsitzender
Michael von Heynitz ,	2. Vorsitzender
Georg Djuren ,	3. Vorsitzender
Bärbel Minssen ,	Sportwartin
Ilse Göhr ,	Jugendwartin
Heino Otten ,	Kassenwart
Andrea Remmers ,	Schriftführerin
Beate Horenkamp ,	Pressewartin
Erwin Martens ,	Gerätewart

Mitglieder des erweiterten Vorstandes :

Martin Brettschneider

Gerhard Hayen

Mins-Lüder Minssen

August Rastede

Ralf Ulfers

Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß diese Satzung ein friedvolles
Vereinsleben gewährleisten möge.

Schortens, im November 1994